

VEREINBARUNG

zwischen

Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt

(nachfolgend AfU genannt)

Werkhofstrasse 5

4509 Solothurn

und

Solothurnische Gebäudeversicherung

(nachfolgend SGV genannt)

Baselstrasse 40

4500 Solothurn

sowie

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

(nachfolgend KKG genannt)

4658 Däniken

Strahlenwehr im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn standen bisher mit Solothurn, Balsthal, Breitenbach, Olten und Schönenwerd insgesamt fünf Strahlenwehrstützpunkte zur Verfügung. Weil Anschaffungen sowie Unterhalt der Geräte kostspielig sind und sich in diesem Bereich selten Schadenfälle ereignen, soll die Organisation optimiert werden. Anstelle der fünf Strahlenwehrstützpunkte soll neu die Betriebsfeuerwehr der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (nachfolgend BFW KKG genannt) zuständig sein. Bei der BFW KKG stehen ausgebildete Fachleute sowie ein Einsatzfahrzeug mit geeignetem Material für einen professionellen Einsatz zur Verfügung.

1. Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag wird die Organisation der Strahlenwehr neu geregelt.

2. Grundsätzliches

- 2.1. Die bisherigen Strahlenwehrstützpunkte Solothurn, Balsthal, Breitenbach, Olten und Schönenwerd werden auf den 31. Dezember 2009 hin aufgehoben.
- 2.2. Die KKG übernimmt ab dem 1. Januar 2010 die Aufgaben im Bereich Strahlenwehr. Als Schadedienststelle besorgt die KKG den Bereich Strahlenwehr mit der BFW KKG. Der Einsatz bei der Bewältigung eines Schadenfalls richtet sich nach dem Alarm- und Einsatzschema in Anhang I der Verordnung über den kantonalen Schadedienst (BGS 712.922) und den Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.
- 2.3. Die BFW KKG unterstützt die Einsatzkräfte bei der Umsetzung und Anordnung von Schutzmassnahmen im Strahlenschutz und überwacht die Einhaltung der vorgegebenen zulässigen Dosiskontingente.
- 2.4. Für die Begrenzung von Auswirkungen eines Schadenereignisses führt die BFW KKG Messungen beim Schadensort und in der Umgebung aus. Sie schlägt dem verantwortlichen Einsatzleiter Schutzmassnahmen vor.
- 2.5. Einzelheiten zu dieser Vereinbarung werden im Anhang geregelt, welcher integrierender Bestandteil der Vereinbarung ist.

3. Einsatzgebiet

- 3.1. Einsatz im Kanton Solothurn
Das Einsatzgebiet umfasst den ganzen Kanton Solothurn.
- 3.2. Einsatz ausserhalb Kanton
 - a. Auf Veranlassung des Feuerwehrinspektors hält sich die Strahlenschutz-Equipe für Einsätze über die Kantonsgrenzen hinaus bereit.
 - b. Ein Aufgebot erfolgt in jedem Fall über die Alarmzentrale der KAPO in Form eines Vorbefehls.

4. Finanzielles

- 4.1. Entschädigung KKG
 - a. Pro Jahr wird der KKG eine pauschale Bereitschaftsentschädigung ausbezahlt. Diese Vergütung erfolgt auch dann, wenn kein Schadenfall mit radioaktiven Stoffen zu bewältigen ist und die BFW KKG nicht ausrücken muss.
 - b. Alle übrigen Aufwände (z.B. für die Beschaffung von Fahrzeugen, Material, Ausbildung von Schadedienstpartnern etc.) werden in Absprache mit der SGV und dem AfU vergütet.
- 4.2. Ausbildungskosten
 - a. Die Ausbildungskosten werden vom AfU und der SGV je hälftig übernommen, wenn sich die Strahlenschutzoffiziere oder –spezialisten beim Paul Scherrer Insti-

tut weiterbilden. Die Anmeldung für eine Teilnahme an solchen Schulungen erfolgt über die SGV in Rücksprache mit dem AfU.

- b. Sollten externe Übungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Einsatzpläne ausarbeiten etc.) ausserhalb der Arbeitszeit erforderlich sein, so werden diese Aufwände gesondert vergütet. Diese Arbeiten sind vorgängig mit dem AfU und der SGV abzusprechen.

5. Einsatzfahrzeug

Als Einsatzfahrzeug stellt das AfU der KKG ein „Kantonales Strahlenwehrfahrzeug“ leihweise zur Verfügung.

6. Rechte und Pflichten des AfU

- 6.1. Das AfU ist kantonale Fachstelle für den Schadendienst und gleichzeitig Schadendienststelle im Sinne der Verordnung über den Kantonalen Schadendienst.
- 6.2. Das AfU übernimmt die Leitung und Koordination des Schadendienstes.

7. Rechte und Pflichten der SGV

- 7.1. Die SGV ist eine Schadendienststelle im Sinne der Verordnung über den Kantonalen Schadendienst.
- 7.2. Die SGV ist direkter Ansprechpartner der BFW KKG im Bereich Ausbildung und Materialbeschaffung.
- 7.3. Die Materialbeschaffung, Ausbildung, Organisation etc. erfolgt in Absprache mit den Parteien.
- 7.4. Die SGV überweist der KKG die Jahrespauschale und stellt dem AfU Rechnung für dessen Kostenanteil.

8. Haftung

- 8.1. Der Kanton Solothurn haftet für den Schaden, den ein Angestellter der KKG, welcher bei der BFW KKG eingeteilt ist, in Ausübung seiner Tätigkeit gemäss dieser Vereinbarung Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt. Der Geschädigte kann Angestellte der KKG nicht unmittelbar belangen.
- 8.2. Der Kanton Solothurn kann, wenn er Ersatz geleistet hat, bei der KKG Regress nehmen, wenn der Angestellte der KKG den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.
- 8.3. Die KKG hat, wenn sie von einer Schadenersatzklage bedroht ist, dem Kanton Solothurn unverzüglich von einem Schadenersatzbegehren Kenntnis zu geben und im Sinne der Zivilprozessordnung den Streit zu verkünden.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gütlich zu erledigen.
- 9.2. Zuständig für die richterliche Beurteilung allfälliger Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn (§ 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Solothurn, BGS 125.12; Verwaltungsrechtliche Klage gemäss

§§ 60 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Solothurn, BGS 124.11).

9.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn.

10. Dauer

10.1. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren bis zum 31. Dezember eines Jahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden.

10.2. Die Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief vorzeitig gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine der Parteien ihre Pflichten nicht erfüllt.

11. Schlussbestimmung

11.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

11.2. Jede Partei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung.

.....
Dr. Guido Meier,
Leiter Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

.....
Ort und Datum

.....
Daniel Rebsamen,
Stv. Leiter Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

.....
Ort und Datum

.....
Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

.....
Ort und Datum

.....
Alain Rossier
Direktor Solothurnische Gebäudeversicherung

.....
Ort und Datum

Anhang zur Vereinbarung zwischen Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt (nachfolgend AfU genannt) und Solothurnische Gebäudeversicherung (nachfolgend SGV genannt) sowie Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (nachfolgend KKG genannt) vom 15. Dezember 2009

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die BFW KKG unterstützt ab 1. Januar 2010 mit ihren Fachkenntnissen und der speziellen Ausrüstung die Feuerwehren bei Einsätzen zur Bewältigung von Gefahren, welche durch radioaktive Stoffe ausgelöst werden.
- 1.2. Die BFW KKG stellt jederzeit für den Ersteinsatz eine Ausrückformation. Der Ausrückbestand beträgt vier Personen (1 Strahlenschutzoffizier und 3 Strahlenschutzspürer).
- 1.3. Die Hilfeleistung durch die BFW KKG erfolgt in der Regel vor Ort. Für den Ersteinsatz kommt das „Kantonale Strahlenwehrfahrzeug“ zum Einsatz.
- 1.4. Bei gleichzeitigem Ereignis auf dem Areal des KKG und ausserhalb hat grundsätzlich der Einsatz auf dem Firmengelände des KKG Priorität; es sei denn, es handelt sich beim internen Schadenfall um einen Bagatellfall, während sich andernorts ein gravierendes Vorkommnis ereignet. Der Einsatzleiter der BFW KKG entscheidet, welcher Einsatz vordringlicher zu behandeln ist.

2. Alarmierung und Kommunikation

- 2.1. Die Alarmierung erfolgt ausschliesslich über die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn und entspricht den Strukturen der Feuerwehr. Der Alarm wird an die KKG-Wache weitergeleitet, die jederzeit erreichbar ist. Diese Stelle alarmiert unverzüglich die Strahlenwehr-Equipe der BFW KKG mittels betriebseigenem Alarmierungssystem.
- 2.2. Als Verbindungsmittel dienen in erster Linie Telefon (Festnetzanschluss bzw. Mobiltelefon) sowie Funk. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

3. Aufgaben und Pflichten

- 3.1. Einsatz vor Ort
 - a. Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter der Orts- und Betriebsfeuerwehr das Kommando. Gemeinsam mit dem Einsatzleiter BFW KKG wird die Einsatztaktik abgesprochen.
 - b. Die Gesamteinsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter der Orts- bzw. Betriebsfeuerwehr. Bei Grossereignissen kann die Gesamteinsatzleitung an den Feuerwehrrinspektor der Solothurnischen Gebäudeversicherung oder an einen von ihm bestimmten Einsatzleiter übergehen.
 - c. Der Einsatzleiter der BFW KKG übernimmt die operative Verantwortung für einen Strahlenwehreinsatz. Insbesondere werden die notwendigen Massnahmen angeordnet, um Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt durch austretende radioaktive Substanzen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.
 - d. Beim Schadenort und in der Umgebung werden Messungen mit Geräten der BFW KKG durchgeführt.

- e. Die Orts- und Betriebsfeuerwehren werden gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst aufgeboden.
 - f. Die KKG, insbesondere auch die BFW KKG, gibt keine Empfehlungen in bezug auf die Entsorgung von radioaktiven Abfällen aus einem Schadenfall ab. Dies ist Aufgabe des Paul Scherrer Institutes (PSI) und der SUVA. Auch nimmt das KKG grundsätzlich keine radioaktiven Abfälle zur Zwischenlagerung oder Entsorgung entgegen.
 - g. Über einen Einsatz verfasst der Einsatzleiter der BFW KKG einen Bericht und reicht diesen innert Wochenfrist samt Rechnungsstellung bezüglich Einsatzkosten bei der SGV ein. Das AfU erhält die kontrollierte und zu begleichende Rechnung von der SGV zugestellt.
 - h. Pro Jahr sind vier Stunden für die interne Ausbildung vorzusehen.
- 3.2. Fachkenntnisse zur Verfügung stellen
- a. Die Strahlenwehrspezialisten der BFW KKG können bei Übungen und zu Schulungszwecken von Schadendienstpartnern gemäss Verordnung über den Kantonalen Schadendienst beigezogen werden. Der Aufwand hierfür bewegt sich in einem Rahmen von max. zwei Tagen pro Jahr und erfolgt in gegenseitiger Absprache. Hierfür ist eine Entschädigung für den Arbeitsaufwand vorgesehen und wird vom Leistungsempfänger beglichen.
 - b. Die Unterstützung der Orts- und Betriebsfeuerwehren ist bei der Überprüfung von Feuerwehr-Einsatzplänen denkbar.

4. Ausrüstung und Personalbestand

4.1. Material-Liste

Die erforderliche Mindestausrüstung wird in Absprache mit dem KKG, der SGV und dem AfU festgelegt.

4.2. Unterhalt Material und Einsatzfahrzeug

Die Ausrüstung ist stets durch die BFW KKG einsatzbereit zu halten. Die BFW KKG ist für die Lagerung und Wartung des Materials verantwortlich.

4.3. Personalbestand

Für die Strahlenwehr-Equipe der BFW KKG ist eine Ausrückformation von einem Strahlenschutzoffizier und drei Strahlenschutzspürern vorgesehen. Der Personalbestand für die Einhaltung dieser Vorgabe richtet sich nach den Bedürfnissen des KKG.

5. Finanzielles

5.1. Entschädigung KKG

- a. Pro Jahr wird der KKG eine pauschale Bereitschaftsentschädigung von Fr. 7'500.- ausbezahlt. Die Pauschale wird jährlich im Folgejahr per 31. Januar fällig, erstmals per 31. Januar 2011. Diese finanzielle Entschädigung wird auch dann fällig, wenn kein Schadenfall mit radioaktiven Stoffen zu bewältigen war und die BFW KKG nicht ausrücken musste. Der Betrag wird von der SGV an die KKG überwiesen.

- b. Bis zum 10. Januar eines Folgejahres hat die KKG der SGV jeweils eine Rechnung für die Bereitschaft des Vorjahres und einen Jahresbericht der BGW KKG gemäss Vorgaben der SGV einzureichen.
- c. Die Aufwände der BFW KKG für einen Übungs- bzw. Schulungstag (inkl. Vorbereitung) von Schadedienstpartnern (z.B. Feuerwehren, AfU-Mitarbeiter, Polizei etc.) sind mit der pauschalen Bereitschaftsentschädigung abgegolten.

5.2. Kostenübernahme für Ausrüstung

- a. Die Zustimmung zur Beschaffung der Grundausrüstung, Messgeräte etc. erfolgt durch das AfU in Absprache mit der SGV.
- b. Gleiches gilt für Ausrüstungsgegenstände, die im Einsatz Schaden genommen haben und ersetzt werden müssen. Die BFW KKG schickt hierfür eine Liste mit den erforderlichen Gegenständen an die SGV.

5.3. Einsatzfahrzeug

- a. Als Einsatzfahrzeug stellt das AfU der KKG ein „Kantonales Strahlenwehrfahrzeug“ leihweise zur Verfügung.
- b. Das AfU erstellt zusammen mit der SGV einen Materialetat. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Er dient als Basis für künftige Ersatz- oder Neubeschaffungen.
- c. Die KKG stellt sicher, dass ein Ausrücken jederzeit zeitgerecht erfolgt und das Mitführen des erforderlichen Materials sowie der notwendigen Mannschaft gewährleistet ist.
- d. Die KKG verpflichtet sich, das Fahrzeug stets einsatzbereit zu halten und witterungsgeschützt in einem abgeschlossenen Bereich unterzubringen. Die Kosten für die Unterbringung gehen zu Lasten der KKG.
- e. Reparaturen und Ersatzteile werden nach Rücksprache mit der SGV durch das AfU finanziert. Bei pflichtwidrigem Verhalten kann auf den Verursacher zurückgegriffen werden.
- f. Kosten für die Motorfahrzeugsteuer, Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung gehen zu Lasten des AfU.
- g. Änderungen am Fahrzeug oder an den Gerätschaften sind nur nach Rücksprache mit der SGV und dem AfU und aufgrund einer schriftlichen Bestätigung möglich.
- h. Die KKG ist für die Nachprüfungen des Fahrzeuges bei der Motorfahrzeugkontrolle verantwortlich. Das AfU trägt die Kosten dafür.

5.4. Kostentarif

- a. Der Kostentarif richtet sich nach Anhang V der Verordnung über den kantonalen Schadedienst.
- b. Über einen Einsatz verfasst der Einsatzleiter der BFW KKG einen Bericht und reicht diesen innert Wochenfrist samt Einsatzabrechnungsformular bei der SGV ein. Die kontrollierte und zu begleichende Rechnung wird dem AfU weitergeleitet.

6. Versicherung

Die Angehörigen der BFW KKG sind bei der SUVA und beim SFV versichert. Als Arbeitnehmer eines Betriebes mit ionisierender Strahlung müssen sie sich jährlich einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterziehen.

7. Kontrollen

Die SGV und das AfU behalten sich das Recht vor, im Beisein von Vertretern der BFW KKG Kontrollen über den Zustand des Materials und über die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges vorzunehmen.